

unter Herodes dem Großen (vgl. Luc. 2, 1 ff. mit Matth. 2, 1 ff.) eine Schätzung statt; o. diese war die erste unter der Statthaltertschaft des Quirinius über Syrien.

1. Der Reichscensus unter Kaiser Augustus ist eine geschichtliche Thatsache. Zwar zahlten die römischen Bürger um diese Zeit keine directen Steuern (tributa); allein Lucas spricht nur von einer ἀπογραφὴ (profectio), womit man nach dem Zeugnisse eines Juristen des zweiten Jahrhunderts eine Schätzung der Provinzen bezeichnete, während die von römischen Bürgern ἀπογραφὴ (census) hieß. Die Beschränkung von οὐκ οὐμένη bei Lucas auf die Provinzen des ganzen Römerreiches ist somit nicht willkürlich, sondern durch den Context gefordert und findet sich auch sonst (vgl. Vellejus Paterculus 2, 39; Wieseler, Stubb. u. Krit. 1875, 537). Darum hat auch Suidas, welcher in seinem Werke unter ἀπογραφὴ von diesem Census berichtet (s. unten), statt πάσα ἡ οὐκ οὐμένη des Lucas πάσα ἡ γῆ τῶν ἑλληνιστῶν (das ganze Land der Unterthanen, d. h. alle Provinzen) gebraucht. Wenn nun thatsächlich unter der Regierung des Augustus in einzelnen Provinzen des Reiches Schätzungen vorgenommen wurden, wie W. Zumpt (a. a. D. 160 ff.) an der Hand der überlieferten Nachrichten zeigt, so kann die Mittheilung des hl. Lucas unmöglich mit der verbürgten Zeitgeschichte in Widerspruch stehen, trotzdem daß die römischen Geschichtsschreiber über das Schätzungsdecret des Augustus keine directe Mittheilung enthalten. Zumpt (S. 156—159) hat bereits hervorgehoben, daß das im Zeitalter der Antonine in allen Provinzen des Reiches im Gegensatze zur früheren Praxis bereits gleichmäßig und nach römischer Norm geordnete Steuerwesen nothwendig eine allgemeine Schätzung voraussetze, und hat den Nachweis geführt, daß diese die Steuerreform anbahnende Schätzung in die Regierungszeit des Augustus zu verlegen sei. In dessen gibt es auch directe Zeugnisse für diese Schätzung, welche zwar einer späteren Zeit angehören, aber nicht aus Lucas geschöpft sind. Ein solches hat man schon in dem von Augustus selbst verfaßten, nach seinem Tode im Senate vorgelassen und im Ancyranischen Monumente erhaltenen Abrisse seiner Thaten finden wollen, da man die nach omnium provinciarum vorgehandene Lücke im Text entweder durch consum egi (Huschke, Ueber den zur Zeit der Geburt Christi gehaltenen Census, Breslau 1840, 53; Wieseler, Chronologische Synopse, Hamburg 1843, 92) oder durch statum ordinavi (Wieseler, Studien und Kritiken, 1875, 538) ergänzen zu sollen glaubte. Hoffentlich wird diese Lücke ausgefüllt durch die von Humann in Kleinasien aufgefundenen Felsinschrift, enthaltend das Testament des Augustus, mit deren Entzifferung Mommsen gegenwärtig beschäftigt ist. Das älteste von Lucas unabhängige directe Zeugniß stammt erst aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts und findet sich bei

Cassiodorus (Variarum epist. et formul. 3, 52). Dieser Staatsmann berichtet, daß zur Zeit des Augustus der Grund und Boden des römischen Reiches (orbis Romanus) einer Vermessung unterzogen wurde zur Sicherung des Besitzes und zur Feststellung der Steuer für denselben. Derselbe meldet Suidas in seinem Veriton (s. v. ἀπογραφὴ), es habe Kaiser Augustus 20 Männer von erprobter Treue und Tadellosigkeit in alle Provinzen (ἐν πάσῃ τῇ γῆ τῶν ἑλληνιστῶν) geschickt, Aufzeichnungen von den Personen und ihrem Vermögen veranstalten lassen und habe eine Steuer verordnet. Die Nachricht des Lucas über die Anordnung eines Reichscensus durch Augustus steht demnach mit der verbürgten Zeitgeschichte nicht bloß nicht im Widerspruche, sondern die Entwicklungsgeschichte des römischen Staatswesens überhaupt, und die der Finanzen insbesondere, macht einen solchen Census höchst wahrscheinlich; spätere, von Lucas völlig unabhängige Zeugnisse bestätigen dieses Ergebniss. (Vgl. außer der angef. Literatur noch Huschke, Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit, Berlin 1847; Aberle in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1874, 663—668; Florian Kieß, Das Geburtsjahr Jesu Christi, Freiburg 1880, 66 ff.; Derf., Nochmals das Geburtsjahr Jesu Christi, ebd. 1883, 59 ff.)

2. Palästina ward in der Regierungszeit Herodes' des Großen geschätzt. Es ist sicher, daß Lucas (2, 2) über die Durchführung des kaiserlichen Edictes in Palästina berichtet, und daß diese Schätzung noch in die Regierungszeit Herodes' des Großen fiel (Matth. 2, 1 ff.). Zwar schweigt Josephus Flavius hierüber, allein dieser jüdische Geschichtsschreiber will überhaupt nicht alles Vorgefallene erzählen, und seine Glaubwürdigkeit ist nicht größer als die des hl. Lucas (vgl. Hug, Gutachten, Freiburg 1840, 98—100; Aberle, Tüb. Theolog. Quartalschr. 1874, 672). Auch hat man geglaubt, die Juden seien zur Zeit der Geburt Christi noch nicht tributpflichtig gewesen. Allein schon unter Pompejus (63 v. Chr.) wurden sie den Römern tributpflichtig (Antt. Jud. 14, 4, 4), und Zumpt (a. a. D. 197 ff.) hat den Nachweis geliefert, daß dieser Tribut dem Lande im Ganzen auferlegt worden sei. Josephus Flavius geht noch weiter und erklärt (Antt. 14, 4, 5), die Juden hätten in Folge des Streites zwischen Hyrcan und Aristobol ihre Freiheit verloren und seien römische Unterthanen geworden; und daß in diesen Worten keine Uebertreibung liegt, ergibt sich aus den Mittheilungen des nämlichen Historiographen über die vollständige Abhängigkeit der Juden von den Römern (Antt. 14, 10, 1 sqq.). Als rex socius der Römer vermochte Herodes die Juden vor einer römischen Schätzung nicht zu bewahren; denn auch in abhängigen Königreichen wurden römische Schätzungen gehalten (vgl. Huschke, Census zur Zeit Christi 99—116, und Zumpt 181 ff.). Der König Herodes ins-